

**Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
12. April 2021
zu dem
Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
Entwurf eines Gesetzes zur Errichtung der Bundesstiftung Gleichstellung
BT-Drs. 19/27839**

***Stellungnahme
Dr. Barbara Stiegler, Bonn***

Gliederung

1. Notwendigkeit der Bundesstiftung	1
2. Aufgaben der Bundesstiftung.....	2
3. Struktur der Bundesstiftung	2
4. Finanzierung	4
5. Zusammenfassung der Veränderungsvorschläge.....	5

1. Notwendigkeit der Bundesstiftung

Als Mitglied des Expertinnen-Netzwerkes GMEI (Gender Mainstreaming Experts International) gebe ich meine Stellungnahme aus einer fachlichen und geschlechterpolitischen Perspektive ab. Unser Netzwerk setzt sich seit 2003 dafür ein, dass gleichstellungspolitische Zielsetzungen effektiver und schneller erreicht werden können und berät zu institutionellen Mechanismen, also zu Verfahren und Institutionen der Gleichstellungspolitik. In unseren Publikationen, aber auch in unseren Wahlprüfsteinen ab 2009 ist nachzulesen, dass wir für die Bundesebene immer wieder insbesondere die Umsetzung von Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und ein entsprechendes Institut zur Beratung einer solchen Geschlechterpolitik fordern. Dabei beziehen wir uns auf die Verpflichtungen Deutschlands, die sich aus der Frauenrechtskonvention (CEDAW) und aus der Pekinger Aktionsplattform ergeben, aber auch auf Beispiele aus anderen europäischen Ländern. Zusammen mit vielen gleichstellungspolitischen Akteur_innen haben wir uns dazu an der öffentlichen Diskussion in den letzten Jahren beteiligt und sahen es als Erfolg an, dass in der Koalitionsvereinbarung zwischen CDU/CSU und SPD neben der Gleichstellungsstrategie auch eine solche Institution verankert wurde. Das ist ein Meilenstein, denn obwohl in allen drei Gleichstellungsberichten seit 2011 gefordert, bekommt die Geschlechter- und Gleichstellungspolitik in Deutschland 2021 eine Institution, die diese Politiken durch geschlechtersensible und wissenschaftsbasierte Beratungs- und Transfer Arbeit unterstützt und darüber hinaus auch die Zivilgesellschaft einbindet. Das sind gute Voraussetzungen im Sinne von „Good Governance“ für eine proaktive Gleichstellungspolitik.

2. Aufgaben der Bundesstiftung

Es ist zu begrüßen, dass lt. §1 (2) der Sitz der Stiftung Berlin sein wird. Ohne eine auch räumliche Anbindung an das Parlament, die Ministerien und die Vertretungen der Zivilgesellschaft kann eine solche Stiftung die Aufgaben gemäß § 3 des Gesetzentwurfs nicht erfüllen.

Im § 3 des Gesetzesentwurfs sind die Aufgaben zur Erfüllung des Stiftungszwecks aufgeführt. Die bisherigen Gleichstellungsberichte der Bundesregierung haben gezeigt, dass die Ungleichgewichte und Ungerechtigkeiten im Geschlechterverhältnis nach wie vor vorhanden sind und die Entwicklung zu der im Grundgesetz verankerten Geschlechtergerechtigkeit nur sehr langsam vorankommt. Das liegt auch daran, dass die Bedeutung einer gleichstellungsorientierten Wirtschafts-, Arbeits-, Finanz- und Steuerpolitik sowie Rechts- und - nicht zuletzt - Pandemiepolitik, um nur einige wichtige Politikfelder zu nennen, noch nicht erkannt, geschweige denn umgesetzt wäre. Erst eine durchgängige Gleichstellungsstrategie im Sinne von Gender Mainstreaming und Gender Budgeting im Rahmen einer gleichstellungspolitischen Gesamtstrategie wird die Entwicklung beschleunigen. Dazu ist eine Bundesstiftung die geeignete Unterstützung

In dem Gesetzentwurf fehlt aber genau diese explizite Benennung: die Unterstützung von Gleichstellungsstrategien u.a. der Bundesregierung durch die Entwicklung und Aktualisierung von Gleichstellungsindikatoren, durch ein Politik- Monitoring anhand dieser Indikatoren und die gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzungen.

Es sollte zudem im Gesetz festgehalten werden, dass die Stiftung zwar beratend tätig ist, jedoch nicht befugt ist, Regelaufgaben von Bundesministerien zu übernehmen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Ministerien Gleichstellungsaufgaben delegieren, anstatt gemäß § 2 GGO Gleichstellung für sich als „durchgängiges Leitprinzip“ umzusetzen.

3. Struktur der Bundesstiftung

Nach dem Gesetzentwurf ist eine Einrichtung vorgesehen, deren Arbeit sehr stark von den politischen Kräfteverhältnissen im deutschen Bundestag geprägt sein wird: Nur die jeweilige für Gleichstellung zuständige Ministerin oder der Minister mit dem Vorsitz im Stiftungsrat und die Vertreter_innen der jeweiligen parlamentarischen Fraktionen sind Mitglieder der Stiftungsrates und haben damit entscheidenden Einfluss auf die Arbeit der Stiftung, personell und inhaltlich. Darüber hinaus bestimmt der Haushaltsausschuss des Bundestages jährlich über die verfügbaren Mittel. Diese geballte politische Steuerung steht im Widerspruch zu der postulierten „Unabhängigkeit“ der Stiftung. Die Zivilgesellschaft ist nur im Stiftungsbeirat beteiligt, dem allerdings nur beratende Funktionen und im Hinblick auf das Arbeitsprogramm Anhörungsrechte zugebilligt werden. Mitglieder des Stiftungsbeirats aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft, die für 3 Jahre mit der Option einer Verlängerung benannt sind, können so die Arbeit der Stiftung nicht direkt beeinflussen. Der „starke Arm der Politik“ ist unübersehbar. Aus unserer Sicht wäre es ratsam, die Gremien der Stiftung so auszurichten, dass die Stiftung nicht vollends den jeweiligen politischen Mehrheiten unterworfen ist – demokratische Legitimation lässt sich auch durch zivilgesellschaftliche Einbindung und fachliche Fundierung gewinnen.

Daher ist eine Stärkung der Unabhängigkeit der Stiftung notwendig und dem Stiftungsbeirat ist mehr Einfluss auf die Arbeit der Stiftung zu ermöglichen. Dazu müssen der Stiftungsrat und der Stiftungsbeirat stärker miteinander verzahnt werden. Wünschenswert ist eine Mitgliedschaft im Stiftungsrat von mindestens vier Mitgliedern des Stiftungsbeirats aus dem Bereich Zivilgesellschaft und Wissenschaft. Zum Vergleich: Die Deutsche Stiftung für Engagement und Ehrenamt, die im letzten Jahr gegründet wurde, hat einen Stiftungsrat von 19 Mitgliedern, darunter sind 9 Mitglieder aus der Zivilgesellschaft.

Eine solche direkte Beteiligung ist auch für die Bundesstiftung Gleichstellung notwendig. Dies dient auch dazu, die Potentiale der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft für die Arbeit der Stiftung zu nutzen. Gerade die innovative Funktion, die der Stiftung zugeschrieben wird und die sehr begrüßenswert ist, kann deutlich besser erfüllt werden, wenn Ideen und Anregungen aus der Zivilgesellschaft und der Wissenschaft direkt in das Steuerungsgremium eingebracht werden können. Ebenso dient eine solche Verzahnung auch der Transparenz von Entscheidungen.

Im Stiftungsbeirat sind nur vier Plätze für die Zivilgesellschaft vorgesehen. Angesichts der Vielfalt von Verbänden und NGO's, die sich in Deutschland für die Gleichstellung engagieren, ist diese Anzahl zu gering. Selbst die Dachverbände wären damit noch nicht abgedeckt. Daher sollten im Stiftungsbeirat mindestens 6 Plätze für die Zivilgesellschaft vorgesehen werden.

Die Bestellung von Fachbeiräten ist eine nützliche Form, um bestimmte Projekte qualifiziert vorzubereiten und zu begleiten.

Zur Personalstruktur der Stiftung selbst trifft der Gesetzentwurf präzise Vorgaben: So sind für das Direktorium 2 hauptamtliche Stellen vorgesehen, also eine Doppelspitze. Es ist fraglich, ob eine Doppelspitze in diesem professionellen Bereich der Gleichstellungspolitik sinnvoll ist. Die Erfahrungen mit Doppelspitzen sind nicht einhellig positiv, vielmehr braucht es besondere Bedingungen, um dieses Führungsmodell effektiv zu gestalten. Wenn die Bestimmung einer Doppelspitze bestehen bleibt, sollte im Auswahlverfahren eine Teambewerbung möglich gemacht werden.

Weiterhin muss die Doppelspitze laut Gesetzentwurf paritätisch mit einem Mann und einer Frau besetzt werden, im Stiftungsrat und im Stiftungsbeirat wird eine paritätische Besetzung angestrebt. Sicher entfaltet dies symbolische Wirkung, um zu zeigen, dass Männer wie Frauen sich für die Gleichstellung engagieren und die Gleichstellungspolitik mitgestalten sollen. Geschlechtergerechtigkeit ist ein Ziel, das auch Männer betrifft und sie auch in ihrem Interesse verfolgen, wie es in Deutschland das Bundesforum Männer tut. Aber: bei der hauptamtlichen Leitung der Bundesstiftung sind angesichts der Aufgaben spezifische Qualifikationen erforderlich. Für das Direktorium der Bundesstiftung sollten deshalb Personen unabhängig von ihrem Geschlecht benannt werden, wenn sie über die für den Stiftungszweck erforderlichen spezifischen Fachkenntnisse und professionellen Erfahrungen verfügen. Dazu gehören:

- Genderkompetenz, die z.B. durch Promotion, Veröffentlichungen und Bestätigung in Fachkreisen nachgewiesen ist.

- Gleichstellungskompetenz, d.h.: berufliche Erfahrung im Aufbau und in der Leitung von gleichstellungsbezogenen Institutionen, Instituten und Arbeitszusammenhängen wie Arbeitsgruppen, Bündnissen und Fachgremien.
- Erfahrungen in der Kooperation mit politischen Institutionen wie Parlamenten und Ministerien
- praktische Expertise in der Finanzierung öffentlich geförderter Organisationen.
- eine Verankerung im Feld der geschlechterpolitischen Akteur_innen auf nationaler, ggfs. auch auf internationaler Ebene.

Bei diesen Anforderungen wird die Auswahlmöglichkeit unter Frauen* sicher größer sein als unter Männern*, da weitaus mehr Frauen* sich bereits seit Jahrzehnten für die Gleichstellungspolitik engagieren und in Wissenschaft, Institutionen, Verbänden und Einrichtungen qualifizierte Gleichstellungsarbeit leisten. Deshalb sollte für die Besetzung des Direktoriums keine Bestimmung zum Geschlecht der Stelleninhaber_innen getroffen werden. Damit wäre gewährleistet, dass die besten „Köpfe“ für diese wichtige(n) Position(en) ausgewählt werden können. Eine starre Männerquote ist nicht angebracht.

Auch ist es wünschenswert, wenn in der Satzung für die Bundesstiftung Richtlinien für das Direktorium verankert werden, die dem Zweck der Stiftung angemessene Beteiligungsverfahren für die Beschäftigten vorsehen.

4. Finanzierung

§ 4 (3) verweist auf die jährliche Zuweisung des Bundes nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplanes. Nach unserer Einschätzung ist es für die Aufgabenerfüllung der Stiftung essentiell, dass die Mittel für die Bundesstiftung *zusätzlich* in den Haushalt des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, das für Gleichstellung zuständig ist, eingestellt werden. Keinesfalls dürfen die relativ wenigen Mittel für Gleichstellung umgewidmet werden. Nach dem Beschluss des Kabinetts, die Gleichstellungsstrategie umzusetzen, haben alle Ressorts die Aufgabe, an der Verwirklichung der Gleichstellung in ihrem Politikfeld zu arbeiten. Alle Ressorts sollen und werden auch von der Arbeit der Stiftung profitieren. Deshalb ist es nur folgerichtig, wenn sie sich auch finanziell daran beteiligen. Richtgrößen für die notwendigen Mittel können aus dem Blick auf andere, sehr viel kleinere europäische Staaten¹ abgeleitet werden, die bereits seit Jahren ähnliche Institutionen haben wie die Bundesstiftung: Sie stellen jährlich zur Verfügung

- Belgien (11,4 Mio. Einwohner) über 6 Millionen Euro
- Schweden (10,2 Mio. Einwohner) über 7,7 Millionen Euro
- Spanien (46,9 Mio. Einwohner) über 6,5 Millionen Euro

Der Bundesstiftung Gleichstellung sollte eine jährliche Mindestzuweisung über 7 Millionen Euro zugesichert werden und es sollte ermöglicht werden, dass nicht ausgeschöpfte Mittel ins Stiftungsvermögen fließen können.

5. Zusammenfassung der Veränderungsvorschläge

1. Eine enge **Verknüpfung der Bundesstiftung mit Gleichstellungsstrategien:**

§ 3 (1) Zusatz zu 3.

...sowie die Beratung der Gleichstellungsstrategien u.a. der Bundesregierung durch die Entwicklung und Aktualisierung von Gleichstellungsindikatoren, durch ein Politik- Monitoring anhand dieser Indikatoren und die gleichstellungsorientierten Gesetzesfolgenabschätzungen.

2. Eine **Stärkung der Unabhängigkeit der Stiftung:**

§ 3 Zusatz

(3) Die Bundesstiftung übernimmt ausschließlich Aufgaben, die über die Regelaufgaben der Ressorts hinausgehen.

§ 4 (2) Alternativ

Die Stiftung erhält eine jährliche Zuweisung des Bundes von mindestens 7 Millionen Euro nach Maßgabe des jeweiligen durch das Bundeshaushaltsgesetz festgestellten Bundeshaushaltsplanes. Nicht gebrauchte Mittel gehen in das Stiftungsvermögen über.

3. Eine **Stärkung der Beteiligung der Zivilgesellschaft:**

§ 6 (1) Zusatz

3. mindestens 4 Personen aus dem Stiftungsbeirat (Bereich Zivilgesellschaft und Wissenschaft)

§ 9 (2.) Alternativ

3. Sechs Vertreterinnen oder Vertretern aus dem Bereich der Zivilgesellschaft oder einem Verband, die in einem transparenten Verfahren vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorgeschlagen werden

4. Eine **Korrektur der personellen Struktur:**

§ 5 (2) Alternativ

Das Direktorium wird mit einer Frau oder einem Team von zwei Frauen oder mit einem gemischten Team (Frau* und Mann*) besetzt.*

ⁱ Vgl. Kuhl, Mara (2020) Von Belgien, Schweden und Spanien lernen: Impulse für die institutionelle Verankerung von Gleichstellung durch Gleichstellungsinstitute Berlin: Friedrich-Ebert-Stiftung, S.46
<http://library.fes.de/pdf-files/dialog/16229.pdf>